

## Informationen zu Steigerungsfaktoren

- Die GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) und die darin enthaltenen Punktwerte sind seit der BUGO 1965 (gem. BVerfG-Urteil) bzw. 1988 nicht an die gestiegenen Kosten angepasst worden. Das statistische Bundesamt gibt von 1988 bis 2022 eine Teuerungsrate von 102% an, der Gesetzgeber weigert sich jedoch seit 35 Jahren eine Anpassung vorzunehmen.
- Der Punktwert der gesetzlichen Kassen wurde von 1991 (Punktwert: 0,7067) bis 2020 (Punktwert: 1,1371) um 60,9% gesteigert. So liegt der Punktwert der gesetzlichen Krankenkassen bei 1 Punkt = 1,13€, der Punktwert der GOZ bei 1 Punkt = 0,05€.
- Die gesetzlichen Krankenkassen nehmen jährlich eine Anpassung vor, alle privaten Krankenkassen tun dies nicht, d.h. es ist eine Faktoranzpassung vom 4,2x - 8x Faktor notwendig, nur um das Niveau der Sozialhilfe zu erreichen, wobei in der GOZ kein Höchstfaktor vorgegeben ist.
- Der Faktor 2,3x von 1988 entspricht heute dem Faktor 4,6x.  
(in Rumänien ist der Faktor teils 4,9x und in Österreich 9,6x – für die gleiche Leistung, umgerechnet auf das Niveau in Deutschland!)

## Informationen zur Beihilfe

- Die Beihilfe ist eine private Zusatzversicherung des Dienstherrn mit dem Zweck einer Teilkostenhilfe (vergleichbar mit Teilkasko), somit erfolgt keine komplette Kostenerstattung, sondern es entsteht ein Eigenanteil, der selbst zu übernehmen ist.
- Die Beihilfe hat einen eigenen und von der GOZ unabhängigen Leistungskatalog (=Beihilfeverordnung BBhV), die Rechnungslegung nach der BBhV ist somit ausgeschlossen.
- Die Beihilfe zahlt bis zum 2,3x Faktor und Analogien werden nicht anerkannt, eine Anpassung des Faktors und die Nutzung von Analogien ist jedoch notwendig, um dem aktuellen Stand der Medizin entsprechende Behandlungen durchführen zu können, die weder 1988 noch 2012 in der GOZ vorgesehen waren.
- Die Forderung der Beihilfe nach personenbezogenen Begründungen ist weiterhin rechtswidrig laut Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (17. September 1992 Az: 4 S 2084/91) und des Bundesverwaltungsgerichts Berlin (17. Februar 1994 Az: 2 C 12/93).

Hiermit bestätige ich die Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich erkläre mich außerdem bereit den anfallenden Eigenanteil, der nicht erstattet wird, selbst zu tragen.

Ansprüche an private Krankenversicherungen (Zusatzversicherungen), Beihilfestellen und sonstige Erstattungsstellen werden von mir selbst geklärt und abgewickelt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift